des Rock 'n 'Roll- und Boogie-Clubs fly 'n 'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Rock'n'Roll und Boogie-Club fly'n'dance Freising e.V.", er ist am 25.04.1983 gegründet worden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Freising und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR120348 eingetragen, vormals Nr. 348 Vereinsregister des Amtsgerichtes Freising.
- 3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freising.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).
 - b. Deutschen Rock 'n 'Roll und Boogie-Woogie-Verbandes e.V. (DRBV)
 - c. Landestanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB)
 - d. Bayerischen Verbandes für Rock 'n 'Roll e.V. (BRBV)
- 6. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Vereinszweck ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Sports.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung des Finanzamts gemäß §52ff.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateur- Rock 'n 'Roll-, Boogie-Woogie, Swing-Tanzsports und verwandten Tänzen für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung für den Wettbewerb auf Turnieren.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau, Mann und Diverse, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

des Rock 'n 'Roll- und Boogie-Clubs fly 'n 'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping Agentur NADA in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln entscheiden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 4. Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 6. Die ordentlichen Mitglieder können als aktive oder passive Mitglieder im Verein sein.
- 7. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

des Rock'n'Roll- und Boogie-Clubs fly'n'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



- 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 9. Die Mitglieder und Vertragspartner des Vereins sind verpflichtet den NADA-Code, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch ausgeübte Vereinsämter.
- 2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich per Post oder Mail zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 5. Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtliche allein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassier vertreten. Für Bankgeschäfte ab 5.000,00 Euro sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt. Ausgaben, die das Vereinsvermögen übersteigen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Kassier verwaltet das Vereinsgeld, sowie das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen.

des Rock'n'Roll- und Boogie-Clubs fly'n'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



- 4. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch 2/3 Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen; die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Scheidet während der Amtszeit der 1. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden.
- 6. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, sowie die Geschäftsführung und die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereines

- 1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - der Vorstand
 - der Sportwart Rock 'n 'Roll
 - der Sportwart Boogie-Woogie
 - der Sportwart Swing
 - der Schriftwart
 - der Jugendwart
- 2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

(Ausnahme Jugendwart).

- 3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können jederzeit durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 5. Der Vereinsausschuss ergänzt sich im Falle des Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitglieds durch Zuwahl.
- 6. Zu den Ausschusssitzungen haben nur die Angehörigen des Ausschusses Zutritt. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung bzw. Einladung des Versammlungsleiters (i.d.R. 1. Vorsitzender) daran teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

des Rock 'n 'Roll- und Boogie-Clubs fly 'n 'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



- 2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen von einem Mitglied auf ein anderes nicht möglich.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen anzuberaumen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 6. Der Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) legt die Art der Abstimmung fest. Bei Wahlen bestimmt er einen Wahlleiter. Die Abstimmungen bei Wahlen können geheim oder offen erfolgen. Geheim ist abzustimmen, wenn 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn dies mindestens 5 Mitglieder der Versammlung verlangen.
- 7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

des Rock'n'Roll- und Boogie-Clubs fly'n'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 12 Vereinsjugend

Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 13 Haftung

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Ordnungen

Ordnungen können unterschiedlichen Änderungsgründen unterliegen, die entweder gesetzlichen Ursprung haben oder dem Vereinszweck angepasst werden müssen. Um gesetzliche oder andere Änderungsgründe ohne Änderung der Satzung vornehmen zu können, werden die Ordnungen in gesonderten Dokumenten erfasst und der Satzung als Anhang beigefügt. Gesetzliche Änderungsgründe bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für alle Mitglieder sind Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Alle Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 1. Über die Auflösung beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Es müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 3. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 4. Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.



des Rock 'n 'Roll- und Boogie-Clubs fly 'n 'dance Freising e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 und der Vorstandssitzung vom 30.10.2020



5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in der Satzung vorkommenden Fällen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.